

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Ergänzende Bedingungen für das Produkt Fernwärme Komfort Abo der Stadtwerke Bochum GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).

1. Inbetriebsetzung gemäß § 13

Die Inbetriebsetzung erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte.

2. Abrechnung gemäß § 24

(1) Die Ablesung der Messeinrichtungen und die Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs erfolgen grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen.

(2) Auf Wunsch des Kunden wird der Fernwärmeverbrauch von den Stadtwerken monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit den Stadtwerken nach Maßgabe der lit. a) bis c) eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

b) Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

c) Die Stadtwerke werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

3. Abschlagszahlungen gemäß § 25

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet.

Auf Kundenwunsch erheben die Stadtwerke zweimonatliche oder jährliche Abschlagszahlungen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung gemäß §§ 27, 33

Die Kosten aufgrund von Zahlungsverzug, Unterbrechung sowie Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Streitbeilegungsverfahren

Das Versorgungsunternehmen nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor folgender Verbraucherschlichtungsstelle teil:

Universalschlichtungsstelle des Bundes
Zentrum für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein

Tel.: 07851/7959883

Fax: 07851/9914885

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

6. Informationen zum Datenschutz

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter stadtwerke-bochum.de/dsinfoblatt abrufen. Alternativ können Sie die Informationen auch per E-Mail (Datenschutz@stadtwerke-bochum.de) oder per Post (Stadtwerke Bochum GmbH, Kundenservice, Postfach 10 22 50, 44722 Bochum) anfordern.

7. Inkrafttreten

Diese "Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bochum GmbH" treten mit Wirkung vom 01.11.2022 in Kraft.

Bochum, im November 2022

Stadtwerke Bochum GmbH, Ostring 28, 44787

Bochum, Tel.: 0234 960-3737,

Geschäftsführer: Dipl.-Ök. Frank Thiel,

Sitz der Gesellschaft: Bochum, eingetragen

beim Amtsgericht Bochum,

Handelsregister HRB 14071.